



VERBANDSGEMEINDEWERKE RÜDESHEIM

Verbandsgemeindewerke Rüdesheim
Nahestraße 63
55593 Rüdesheim

Telefon: 06 71 - 371 0 •
Telefax: 06 71 - 371 800
E-Mail: Post@vg-ruedesheim.de
VG-Ruedesheim@poststelle.rlp.de *
Internet: www.vg-ruedesheim.de

Antrag auf Anerkennung eines Wasserzählers der nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführten Wassermenge

Antragsteller:

Nachname: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Für das Grundstück

Kassenzeichen: _____ Objektnummer: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Nach § 22 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Rüdesheim (ESA) werden auf Antrag Wassermengen, die nachweislich nicht den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zugeführt werden, bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgezogen. Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines Zählers.

Allgemeiner Hinweise:

1. Der Zwischenzähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, er muss zugelassen (EG Zulassung), beglaubigt und mit einer Fabrikat-Nr. versehen sein.
2. Nach Ablauf der Eichfrist kann das Messergebnis des Zwischenzählers bei einer Schmutzwasserermäßigung nicht berücksichtigt werden.
3. Der Zwischenzähler wird im inneren des Hauses fest und frostsicher in der Kundenanlage installiert. Ein mobiler Wasserzähler, der zum Beispiel auf eine Zapfstelle montiert werden kann, wird nicht akzeptiert.
4. Alle Zapfstellen, die über einen Zwischenzähler zur Reduzierung der Schmutzwassergebühr angeschlossen sind, müssen sich im Außenbereich befinden, von wo eine Einleitung weder direkt (Waschbecken, Toiletten, Schwimmbad usw.) noch indirekt (Sinkkasten/Bodeneinlauf, Gefälle zum Straßenkanal) möglich ist.
5. Zur Füllung von Schwimmbädern bzw. Pools darf die Wasserentnahme nicht über einen solchen Zähler erfolgen, da dieses Wasser aufgrund der entsprechenden Aufbereitung und Nutzung zum Schmutzwasser wird, welches bei Austausch dem Kanal zuzuleiten ist. Als abzugsfähig gelten insbesondere Wassermengen zur Garten- oder Teichbewässerung sowie bei landwirtschaftlichen Flächen zur Tränkung der Tiere.

6. Die Kosten für den Einbau bzw. Wechsel eines Zwischenzählers, wie in der Nr. 1 beschrieben, trägt der Antragsteller.
7. Der Zählerstand des Zwischenzählers ist den Verbandsgemeindewerken Rüdesheim bis zum 31.12 des laufenden Jahres mitzuteilen.

Für einen nachvollziehbaren und nachprüfbaren Nachweis über die absetzungsfähigen Wassermengen sind folgende Angaben erforderlich:

- Erstmaliger Einbau Austausch (Ende Eichfrist oder defekt)
 Übernahme vom Vorgänger

Zählernummer: _____ Hersteller: _____

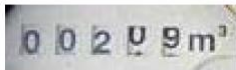
Anfangszählerstand bei Anmeldung ohne Nachkommastellen: _____

Der eingebaute Wasserzähler zeigt ___ Vorkommastellen und ___ Nachkommastellen an.

Bsp.:



für 5 Vorkommastellen 3 Nachkommastellen oder



für 5 Vorkommastellen 0 Nachkommastellen

Einbaudatum: _____ Eichjahr gem. Jahreszeichen: _____

Ausbauzählerstand ggf. ausgetauschter Zähler ohne Nachkommastellen: _____

Als Anlage sind ___ Fotos vom eingebauten Zwischenzähler, dessen Umgebung sowie der Außenzapfstelle und deren Umfeld beigelegt.

Bemerkung:

Ich versichere hiermit, dass:

- die über den Zwischenzähler gemessene Wassermenge nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.
- ich diesen Antrag vollständig gelesen habe und den Allgemeinen Hinweisen nachgekommen bin bzw. beachten werden.
- nach Ablauf von 6 Jahren der Zwischenzähler unaufgefordert erneuert, der alte Zwischenzähler den Verbandsgemeindewerken zur Überprüfung zur Verfügung gestellt und hierüber ein entsprechender Antrag zum Austausch des Zwischenzählers eingereicht wird.

Ich bin damit einverstanden, dass unangemeldet Kontrollen entsprechend der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Rüdesheim (AES) durchgeführt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer